

Dr. Wolfgang Feiel, RTR  
Leiter Recht & Kommunikation

# Das TKG 2021 - eine erste Bilanz



## Das TKG 2021 setzt Unionsrecht um

- Das TKG 2021 setzt primär Unionsrecht um („Kodex“, EECC)
- Der EECC prägt daher das TKG 2021
  - Förderung der Konnektivität
  - Schaffung eines „level-playing-field“
  - Vollharmonisierter Verbraucherschutz
- Kein Paradigmenwechsel; eher punktuelle Fortentwicklung



## Das TKG 2021 hat österreichische Eigenheiten

- Einige Bestimmungen gehen über das Unionsrecht hinaus
- Änderungen bei Infrastrukturnutzung („Standortrecht“)
- Beirat für Netzsicherheit
- Ausweitung des Warn- und Notrufsystems
- Änderungen bei Behördenzuständigkeiten



## Reminiszenzen an das TKG 2003

- **Inkrafttreten des TKG 2021: Ende des TKG 2003 (§ 211 TKG 2021)**
  - prägte den TK-Rechtsrahmen über 17 Jahre; mehr als 20 Novellen;
  - alle (wenigen) Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH „überlebt“
    - Außer: Vorratsdatenspeicherung (VfSlg 19.892/2014)
- **Etliche Grundwertungen des TKG 2003 im TKG 2021 leicht wiederzuerkennen**
  - Beispiele: Regulierung durch Zielvorgaben; Anknüpfen von asymmetrischer Regulierung nur bei Vorhandensein eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht; Universaldienst als „sozialpolitisches Konzept“ bzw „Gewährleistungsverantwortung des Staates“
- **Damit können Judikatur und Literatur zum TKG 2003 wichtige Interpretationshilfen für das TKG 2021 sein**



## „Das TKG 2021 ist am 1.11.2021 in Kraft getreten“

- „Aber nur im Großen und Ganzen“
- Übergangsbestimmungen werden durch Zeitablauf bedeutungslos
  - Anhängige Verfahren am 1.11.2021: TKG 2003 (ausgenommen Marktanalyse)
  - Sonderregelungen für Netzausbau und Infrastrukturnutzung (7. Abschnitt)
- Einige Bestimmungen sind de facto mit 1.5.2022 in Kraft getreten
- Ab 1.11.2022: Weiterleitung von E-Mails nach Vertragsende (§ 144)
  - Bei Internetzugangsdienst mit E-Mail-Adresse der Firma oder Marke des Anbieters: E-Mails sind nach Vertragsbeendigung zwölf Monate unentgeltlich weiterzuleiten



## Verordnungen konkretisieren das TKG 2021

- Ca 40 Verordnungsermächtigungen
  - davon 32 für die RTR (davon 14 „neue“ und 18 bereits aus dem TKG 2003)
- Insbesondere: Frequenzregime, Infrastrukturrechte, technische Aspekte des offenen Internet, Formvorschriften
- Unterscheide zwischen „muss“- und „kann“-Verordnung
  - Verordnung ist „materielle Gesetzgebung“: Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit
- (Neu) erlassen: NÜV 2022, KEV, TKA-V
- Im Oktober 2022 erwartet: ZIS-V
- In Erarbeitung: ZIB-V, WR-V, MitV



## Der Binnenmarkt ist zentrales Anliegen

- Europa: Nationalstaat versus Union
- Wir erinnern uns an EECMA „European Electronic Communications Market Authority“
  - Anlässlich RL-Novelle 2009 (KOM [2007] 699); „Geburtsstunde“ von BEREC
- „Peer-Review-Verfahren“ (§ 17)
- „Artikel 7-Verfahren“: Koordination Marktanalyse (§ 207)
- Regulierungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden weitestmöglich Rechnung zu tragen (§ 1 Abs 4)
- Regulierungsbehörden haben Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz aktiv zu unterstützen (§ 194 Abs 2 Satz 3)
- Art 9 Abs 3 EECC: finanzielle und personelle Ressourcenausstattung für „aktive Beteiligung“ an BEREC



## Die Bilanz bleibt unvollständig

- **Wie leistungsfähig wird der „Beirat für Netzsicherheit“ sein?**
  - Mitglieder werden demnächst von Bundesregierung bestellt
- **Spannungsverhältnis Netzneutralität und Urheberrecht**
  - „Arbeitsgruppe“?
- **Finanzierung der Regulierungsbehörden RTR/TKK**
  - Erhöhung des Bundeszuschusses, nicht der Gesamtsumme
  - Sitzungsentgelt für Mitglieder der Telekom-Control-Kommission



## Derzeitige Bilanz der Regulierungsbehörde

- OTT (level-playing-field) gemäß TKG großteils hergestellt (AGB)
- Vollharmonisierung Verbraucherschutz funktioniert
- TKG 2021 hat noch nicht alle Joker ausgespielt
  - Keine Anträge für Kooperationen über aktive Netzkomponenten (§ 85)
  - Keine Frequenzvergabe; Begründungsaufwand für wettbewerbsorientiertes versus vergleichendes Auswahlverfahren (§ 15)
- TKG 2021 wird Verfassungsmäßigkeit beweisen müssen
  - Standortrecht (§ 59) bei VfGH anhängig
- Derzeit lässt die Vollziehung des TKG 2021 keine unüberwindbaren Hürden erkennen



# RTR

*Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt*

## Auf Wiedersehen!

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77 – 79, 1060 Wien | [www.rtr.at](http://www.rtr.at)